



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Tanja Schorer-Dremel, Barbara Becker, Dr. Ute Eiling-Hütig, Dr. Beate Merk, Martin Mittag, Helmut Radlmeier, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder, Manuel Westphal CSU,**

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Christina Haubrich, Andreas Krahl, Kerstin Celina, Dr. Martin Runge, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Toni Schuberl und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Susann Enders, Manfred Eibl, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Markus Bayerbach, Franz Bergmüller, Martin Böhm, Dr. Anne Cyron, Uli Henkel, Stefan Löw, Gerd Mannes, Dr. Ralph Müller, Jan Schiffers, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD),

Horst Arnold, Klaus Adelt, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Ruth Müller, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD),

Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt, Matthias Fischbach und Fraktion (FDP)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Infektionsschutzgesetz
(Drs. 18/6945)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Staatsregierung stellt das Vorliegen eines Gesundheitsnotstands fest, wenn eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der bayerischen Bevölkerung so zahlreich oder in so schwerer Ausprägung auftritt oder aufzutreten droht, dass dadurch die Versorgungssicherheit durch das öffentliche Gesundheitswesen und die Gesundheit oder das Leben einer Vielzahl von Menschen ernsthaft gefährdet erscheint.“

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Der Landtag oder die Staatsregierung stellen das Ende eines Gesundheitsnotstands fest.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „ausgerufen“ durch das Wort „festgestellt“ ersetzt.
2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„§ 16 Abs. 2 IfSG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Betreten von sowie Maßnahmen in Wohnungen unzulässig sind.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
3. In Art. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „sanitären Materials“ die Wörter „technisch und wirtschaftlich“ eingefügt.
4. In Art. 4 Nr. 2 werden nach der Angabe „Art. 3“ die Wörter „technisch und wirtschaftlich“ eingefügt.
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Katastrophenschutzgesetzes“ die Angabe „(BayKSG)“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Kassenärztliche Vereinigung Bayerns“ durch die Wörter „Bayerische Landesärztekammer“ ersetzt.
6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Soweit dies zur Bewältigung des Gesundheitsnotstands erforderlich ist, gilt Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayKSG mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde auch eine Zuweisung an Einrichtungen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung zur Erbringung von ausbildungstypischen Dienst-, Sach- und Werkleistungen anordnen kann. ²Eine Inanspruchnahme ist unzulässig, soweit die betroffene Person hierdurch in ihrer Gesundheit oder körperlichen Unversehrtheit unverhältnismäßig gefährdet wird. ³Die zuständige Behörde tritt an die Stelle der Katastrophenschutzbehörde.“
- b) Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„1. von derjenigen Einrichtung, der die Person zugewiesen wurde,
2. im Übrigen von der zuständigen Behörde zu tragen sind.“
7. Art. 7 wird wie folgt gefasst:

„Art. 7 Entschädigung

Soweit eine Maßnahme nach diesem Gesetz enteignende Wirkung hat, ist der hiervon Betroffene angemessen in Geld zu entschädigen.“

8. Nach Art. 9a wird folgender Art. 10 eingefügt:

„Art. 10 Einschränkung von Grundrechten

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Freizügigkeit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 11 des Grundgesetzes, Art. 109 der Verfassung) können auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt werden.“

9. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11 und in der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Wort „ , Außerkräfttreten“ und nach den Wörtern „in Kraft“ die Wörter „und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft“ eingefügt.

Begründung:

Zu Nr. 1 (Art. 1):

Die Änderungen dienen dem besseren Verständnis der Norm und sollen darüber hinaus der Bedeutung der Staatsorgane gerecht werden.

Zu Buchst. a:

Die Änderung betont die Bedeutung von Staatsregierung und Landtag. Die Ausrufung des Gesundheitsnotstands soll aufgrund ihrer weitreichenden Auswirkungen der Staatsregierung als Kollegialorgan obliegen, die nach der Verfassung des Freistaates Bayern die oberste leitende und vollziehende Behörde des Staates ist. Darüber hinaus soll auch der Landtag als unmittelbar demokratisch legitimiertes Organ der Verfassung direkt eingebunden werden. Eine Einbindung im Vorfeld der Feststellung des Gesundheitsnotstands wird aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit regelmäßig nicht rasch genug erfolgen können, um eine effektive Infektionsabwehr zu ermöglichen. Ähnlich dem aktuell von den Fraktionen einvernehmlich beschlossenen Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag bezüglich der vereinfachten Handhabung des Immunitätsrechts bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz muss der Landtag aber in jedem Fall die Möglichkeit haben, das Vorliegen eines Gesundheitsnotstands prüfen zu können. Neben der Staatsregierung muss auch der Landtag jederzeit die Aufhebung des Gesundheitsnotstands erklären können.

Im Übrigen erfolgen kleinere Anpassungen. Mit einer klarstellenden Ergänzung soll deutlich gemacht werden, dass der Gesundheitsnotstand voraussetzt, dass das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen ernsthaft gefährdet sind. Ferner erfolgt eine terminologische Angleichung an Art. 4 BayKSG. Das Vorliegen eines Gesundheitsnotstands (wie auch dessen Ende) werden nicht ausgerufen, sondern festgestellt. Wie auch im Bereich des Katastrophenschutzes gilt dabei, dass die Feststellung unverzüglich öffentlich gemacht werden soll.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Buchst. a.

Zu Nr. 2 (Art. 2):

Mit dem Verweis auf § 16 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes wird sichergestellt, dass die zuständigen Behörden die im Einzelfall für eine Beschlagnahme notwendigen Vormaßnahmen durchführen können. Insbesondere sollen sie, soweit dies erforderlich ist, Geschäftsräume betreten können, um feststellen zu können, ob Material vorhanden ist, das für die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung notwendig ist. Zugleich stellt die Einfügung klar, dass Eingriffe in den grundrechtlich besonders geschützten Bereich der Wohnung im Rahmen des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes nicht in Betracht kommen. Hierfür wird in der Praxis kein Bedarf bestehen, da sich Beschlagnahmemaßnahmen regelmäßig gegen gewerbliche Betroffene richten werden. Die Einfügung führt zur Verschiebung der bisherigen Sätze 2 und 3.

Zu Nr. 3 und 4 (Art. 3 und 4):

Die Ergänzung der Wörter dient der Klarstellung. Eine Pflicht zur Herstellung von benötigten Materialien ist nur dann gerechtfertigt, wenn der betroffene Betrieb hierfür sowohl technisch als auch wirtschaftlich in der Lage ist. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit ist etwa zu berücksichtigen, ob der mit der Produktionsumstellung verbundene Aufwand derart groß ist, dass eine Produktion nur mit wirtschaftlichen Verlusten möglich ist. Dies dient dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Von besonderer Bedeutung wird dieser Grundsatz ferner, wenn mehrere Betriebe in Betracht kommen, aber die Anordnung der Materialproduktion für bestimmte Betriebe mit weniger Belastungen verbunden ist.

Zu Nr. 5 (Art. 5):

Die Änderung dient der effektiveren Behebung des Gesundheitsnotstands. Nicht sämtliche in Bayern tätigen Ärztinnen und Ärzte sind Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, etwa Klinikärzte und Ärzte mit reinen Privatpraxen. Im Rahmen eines Gesundheitsnotstands ist das Gesundheitssystem aber auf sämtliche in Bayern tätigen Ärztinnen und Ärzte angewiesen. Im Gegensatz zur Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns verfügt die Bayerische Landesärztekammer über weitergehende Informationen auch zu diesen Ärzten und soll daher meldepflichtig im Rahmen des Art. 5 Abs. 2 BayIfSG sein. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 6 (Art. 6):*Zu Buchst. a:*

Mit der Neufassung von Abs. 1 wird auf die inhaltlich und systematisch vergleichbare Regelung des Art. 9 BayKSG Bezug genommen (Rechtsfolgenverweisung). Dieser erlaubt die Verpflichtung von jeder Person zur Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen. Auch im Falle eines Gesundheitsnotstands steht diese für den Notfall herkömmliche Pflicht zur Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen durch geeignete Personen im Zentrum. Im Falle des Gesundheitsnotstands steht dabei allerdings weniger die Abrufung dieser Leistungen zugunsten der Behörden im Vordergrund, sondern unmittelbar zugunsten der Einrichtungen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung mit akutem Personalersatzbedarf. Die abgerufene Leistung soll daher unmittelbar zugunsten dieser Einrichtungen erbracht und die Person diesen Einrichtungen insoweit zugewiesen werden können. Voraussetzung ist einerseits, dass es sich um ausbildungstypische Tätigkeiten handelt, die betroffene Person also grundsätzlich über die hierfür nötige Qualifikation verfügt. Darüber hinaus scheidet eine Zuweisung aus, wenn hierdurch die Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit des Betroffenen unverhältnismäßig gefährdet wird. Diese Klarstellung dient dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Befugnisse nach dem BayIfSG bestehen dabei unabhängig davon, ob zugleich der Katastrophenfall festgestellt wurde. Wurden sowohl der Gesundheitsnotstand als auch der Katastrophenfall festgestellt, stellt Art. 6 Abs. 1 Satz 3 klar, dass abweichend von Art. 1 Abs. 1 Satz 3 BayIfSG im Falle eines Gesundheitsnotstands die zuständige Behörde anstelle der Katastrophenschutzbehörden tätig werden soll, soweit es um die Verpflichtung zur Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen im Rahmen des Art. 6 BayIfSG geht.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Buchst. a.

Zu Nr. 7 (Art. 7):

Die Neufassung dient der Präzisierung. Sie betont, dass Personen, die von Maßnahmen mit enteignender Wirkung nach dem BayIfSG betroffen sind, nicht nur ein Anspruch auf Entschädigungsleistungen zusteht, sondern diese von Amts wegen zu entschädigen sind.

Zu Nr. 8 (Art. 10):

Die Vorschrift dient der Wahrung des Zitiergebots, Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz. Maßnahmen nach Art. 6 BayIfSG sind zwar unzulässig, wenn die körperliche Unversehrtheit unverhältnismäßig gefährdet ist. Liegt ein Gesundheitsnotstand vor, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Zuweisung an eine medizinische oder pflegerische Einrichtung auch mit Infektionsgefahren und damit mit gewissen Gefahren für die körperliche Unversehrtheit einher geht. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zuweisung im Einzelfall Auswirkungen auf die Freizügigkeit von Betroffenen hat. Eingriffe in weitere Grundrechte, die dem Zitiergebot unterliegen, sind im Rahmen des BayIfSG nicht möglich, insbesondere scheidet ein Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung aufgrund des eingeschränkten Verweises auf § 16 Abs. 2 IfSG aus.

Zu Nr. 9 (Art. 11):

Die Notwendigkeit eines Bayerischen Infektionsschutzgesetzes hat sich akut durch die fortschreitende Ausbreitung des Corona-Virus und die damit verbundenen Erkenntnisse herauskristallisiert. Aufgrund der aktuellen Situation ist der Erlass des BayIfSG von besonderer Dringlichkeit und soll abweichend von den üblichen Schritten eines Gesetzgebungsverfahrens erfolgen, die eine umfassende Diskussion und auch Beteiligung von Verbänden und der Öffentlichkeit ermöglichen. Daher soll das Gesetz vorerst nur befristet bis zum 31. Dezember 2020 gelten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist nach derzeitigem Stand zu erwarten, dass die bereits getroffenen Maßnahmen gegen das Corona-Virus Erfolge erzielen und dessen weitere Verbreitung einschränken. Aufgrund der bis dahin mit dem BayIfSG gemachten Erfahrungen kann evaluiert werden, ob und inwieweit auf Dauer ein Bedarf für ein Bayerisches Infektionsschutzgesetz besteht oder ob hierfür Änderungen oder weitere flankierende Maßnahmen notwendig sind.